









An alle

BMGF - IV/7 (Lebensmittelsicherheit

und Verbraucherschutz, rechtliche Organisationseinheit:

Angelegenheiten, Koordination der

Kontrolle)

Landeshauptmänner (Lebensmittelaufsicht)

Sachbearbeiter/in:

Dr. Silvia Philipp

E-Mail: Telefon: silvia.philipp@bmgf.gv.at

+43 (01) 71100-4863

Fax:

Geschäftszahl:

BMGF-75360/0031-IV/7/2006

Datum: 05.07.2006

Betreff: Lebensmittelhygiene-Einzelhandel

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Folgendes mit:

Die folgenden Auslegungen gelten selbstverständlich nur für das österreichische Staatsgebiet. Bei Lieferungen in benachbarte Länder gelten die entsprechenden Auslegungen des jeweiligen Staates.

Die Definition "Einzelhandel" gemäß Art. 3 Z 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 umfasst nicht nur die Handhabung, Be- oder Verarbeitung von Lebensmitteln am Ort des Verkaufs an den Endverbraucher, sondern auch die Lieferung an den Endverbraucher, soweit dies zur lokalen Nahversorgung notwendig ist.

Die Mengenbeschränkung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 der Lebensmittel-Einzelhandelsverordnung gilt nicht für die Abgabe von Fleisch an den Endverbraucher im Sinne der Definition "Einzelhandel".

Im Zusammenhang mit der Lieferung an andere Einzelhandelsunternehmen (inkl. betriebseigene Filialen und betriebseigene mobile Verkaufsstände) wird der Begriff "nebensächliche Tätigkeit" betreffend Fleisch in § 2 Abs. 1 der Lebensmittel-Einzelhandelsverordnung auf Basis von Punkt 3.6. der EU-Leitlinien zur Verordnung (EG) Nr. 853/2004 definiert.

Als "lokale Ebene" gemäß der Lebensmittel-Einzelhandelsverordnung ist das gesamte Bundesgebiet anzusehen.

Zum Erlass vom 11.5.2006, GZ. BMGF-75360/0024-IV/B/10/2006, wird klargestellt, dass – in Auslegung des § 10 Abs. 2 LMSVG und der Eintragungsund Zulassungsverordnung - selbstverständlich nur solche Betriebe als zugelassen gelten, denen nach den vor dem 1.1.2006 geltenden Rechtsvorschriften eine Veterinärkontrollnummer/Kontrollnummer zugeteilt war, und die auch nach den ab 1.1.2006 geltenden Rechtsvorschriften zulassungspflichtig sind. Besteht keine Zulassungspflicht nach den neuen Vorschriften, ist die Veterinärkontrollnummer/Kontrollnummer gegenstandslos. Betriebe, denen nach den früher geltenden Vorschriften keine Veterinärkontrollnummer/Kontrollnummer zugeteilt war und die nach den neuen Vorschriften zulassungspflichtig sind, müssen unverzüglich einen Antrag auf Zulassung einbringen.

Für die Bundesministerin:

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt